

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entwurf des Jahresabschlusses 2018

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	08.07.2019
Rat	09.07.2019

Beschluss:

Der Rat nimmt den als Anlage beigefügten, von der Kämmerin aufgestellten und von der Oberbürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 zur Kenntnis und beschließt, den Jahresabschluss 2018 zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Gemeindeordnung zu verweisen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Begründung**

Der Jahresabschluss 2018 weist folgendes Ergebnis aus (in Mio. Euro):

Jahres defizit (Ergebnisrechnung)	Bilanzsumme	Eigenkapital	Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)	Fehlbetrags- quote (%)
- 83,1	14.848,7	5.187,7	124,3	1,58

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 95 GO durch den Rat festzustellen. Gemäß § 95 Absatz 5 GO hat die Oberbürgermeisterin nach Bestätigung des von der Kämmerin aufgestellten Entwurfes des Jahresabschlusses diesen dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Vor einer förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist gemäß § 96 Absatz 1 GO festgelegt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss prüft. Dieser bedient sich hierbei gemäß § 59 GO in Verbindung mit § 102 Absatz 2 GO der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Defizit der Ergebnisrechnung 2018 kann im Rahmen des förmlichen Feststellungsbeschlusses durch Inanspruchnahme der aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 gebildeten Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass die allgemeine Rücklage zum Defizitausgleich nicht in Anspruch genommen werden muss. Der Haushalt gilt damit gemäß § 75 Absatz 2 Satz 3 GO in der Rechnung als ausgeglichen. Die förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2018 kann erst erfolgen, wenn der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses vorliegt.

Anlagen (die Anlagen werden gesondert gedruckt und verteilt)